

## Hauptgeschäftsstelle

Bauern- und Winzerverband | Postfach 30 02 61 | 56026 Koblenz



Karl-Tesche-Straße 3  
56073 Koblenz  
[www.bww-net.de](http://www.bww-net.de)

Tel.: (0261) 9885-1310  
Fax: (0261) 9885-1300  
E-Mail: [colmi@bww-net.de](mailto:colmi@bww-net.de)

13. Juni 2025

He/Co

## Stellungnahme

**zum Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz – LT-Drucksache 18/12096**

**Anhörung am 17. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau vertritt als berufsständische Institution rund 16.000 Mitglieder im nördlichen Rheinland-Pfalz, vor allem Bauern und Winzer. Der vorgelegte Entwurf des Landesjagdgesetzes betrifft die Landwirtschaft als den – neben dem Bereich des Forstes – maßgeblichen Nutzer des ländlichen Raums in ihrem Kernbereich. Viele inhaltliche Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf des Landesjagdgesetzes wurden von der unter dem Dach des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau organisierten Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (IGJG) formuliert und werden im Rahmen der Anhörung am 17. Juni 2025 von deren Vertretern vorgetragen. Diese Anmerkungen unterstützen wir vollumfänglich. Wir möchten allerdings aus Sicht des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau noch einmal folgende Aspekte besonders hervorheben und bitten ausdrücklich darum, diese im Rahmen der nun anstehenden finalen Beratungen zu berücksichtigen.

1. Zunächst ist es uns sehr wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Verabschiedung des Landesjagdgesetzes ohne die zugehörige Verordnung (und die Verwaltungsvorschriften) aus unserer Sicht nicht angemessen ist. Denn gerade in der Landesjagdverordnung werden wesentliche Aspekte geregelt, die zur Klarstellung und Konkretisierung einzelner Formulierungen aus dem Landesjagdgesetz von großer Bedeutung sind. Wir halten es daher für geboten, dass die Landesjagdverordnung nicht nur vom Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium erarbeitet wird, sondern dass auch die Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, zu beteiligen sind und deren Einvernehmen einzuholen ist. Gerade wegen der vielfältigen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Belange halten wir diese Vorgehensweise für unverzichtbar.

2. Die vorgesehenen Änderungen des Wildschadensersatzverfahrens begrüßen wir ausdrücklich, zumal sie für die Landwirte als auch für die Jagdpächter Erleichterung mit sich bringen, weil die bisherigen kurzen Fristen zur Meldung von Wildschäden praxisorientiert angepasst werden. Wir begrüßen ebenfalls die neue vorgesehene Regelung, dass die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bestellt und anerkannt werden sollen, wie es § 40 Abs. 5 des Entwurfes ausdrücklich vorsieht. Wir halten es allerdings entgegen den Ausführungen in der Begründung für wichtig, hier keinen festen Personalschlüssel für eine mögliche Kostenerstattung an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorzusehen. Die bisher genannte Größenordnung von 1,5 AK (1,0 Agrarwissenschaftler, 0,5 Verwaltungskraft) halten wir für nicht sachgerecht. Immerhin muss berücksichtigt werden, dass diese Aufgabe, die bisher bei den Kreisverwaltungen lag, diese in erheblichen Maßen entlastet und zudem auch ein hoher Koordinationsaufwand der LWK für die Suche, die Ausbildung und die Bestellung geeigneter Personen erforderlich ist. Wir halten daher einen deutlich höheren Personalschlüssel für angemessen, um die wichtige Aufgabe der Wildschadensschätzung, die in der Praxis erheblich zu der Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Bewirtschaftern und Wildschadensersatzpflichtigen beitragen, zu gewährleisten.
3. Der Tierschutz ist für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die im Gesetzentwurf dazu vorhandenen Anknüpfungspunkte (insbesondere §§ 32 ff.) sicherstellen müssen, dass der Tierschutz bei allen Belangen berücksichtigt werden muss. Zum Schutz von Jagdhunden gehört unserer Ansicht nach auch eine sachgerechte Ausbildung, sodass das in § 26 Abs. 1 Ziffer 2 r) vorgesehene Verbot der Ausbildung von Jagdhunden an flugunfähig gemachten Enten überdenkenswert erscheint. Denn eine sachgerechte Ausbildung von Jagdhunden ist sowohl für den Tierschutz der Hunde selber, als auch für das sekundär betroffene Wild von Bedeutung. Ebenfalls halten wir es für erforderlich, in § 32 Abs. 1 und der dort vorgesehenen Möglichkeit zur Tötung von kranken oder verletzten Tieren unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur auf den Begriff des „Wildes“ abzustellen, sondern unabhängig von der Frage, ob die Tiere jagdbar sind oder nicht (entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 6) diese Möglichkeit und Verpflichtung für alle Tiere unabhängig von der Frage, ob sie dem Jagdpächter unterliegen oder nicht, zu gewährleisten. Eine unterschiedliche Beurteilung ist aus Tierschutzgründen unserer Ansicht nach nicht sachgerecht.
4. Für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit dem Schwarzwild. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass Abschussvereinbarungen auch für Schwarzwild getroffen werden sollen (§ 22 Abs. 2), halten es aber ebenfalls für erforderlich, die Formulierung in § 28 zu ergänzen, in dem ausdrücklich klargestellt wird, dass auch bei der Einrichtung von Wildruhezonen die Jagd auf Schwarzwild ungehindert möglich ist.

Sollten zu den vorgelegten Aspekten Rückfragen bestehen, sind wir gerne bereit, diese auch außerhalb der formellen Anhörung noch einmal persönlich und ausgiebig zu erörtern.

Mit freundlichem Gruß



Marcus Hehn  
stellv. Hauptgeschäftsführer